

Satzung des Vereins

„Bund Ungarisch-sprachiger Protestantischer Gemeinden in Deutschland e.V. /
Németszági Magyarajkú Protestáns Gyülekezetek Szövetsége“

Präambel

Auf Initiative der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Ungarischen Reformierten Kirche (URK) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn (ELKU) haben sich Vertreterinnen und Vertreter ungarisch-sprachiger protestantischer Gemeinden in Deutschland zusammengetan, um ihre vielfältige Arbeit unter dem Dach eines Vereins zusammen zu fassen.

Durch diesen Verein sollen die Interessen der Gemeinden vertreten und das kirchliche Leben koordiniert werden, so dass die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, die Unterweisung im christlichen Glauben und die pastorale Versorgung der Gemeindemitglieder in ihrer ungarischen Muttersprache in Deutschland auf Dauer gewährleistet wird.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Ungarisch-sprachiger Protestantischer Gemeinden in Deutschland e.V. / Németszági Magyarajkú Protestáns Gyülekezetek Szövetsége“ im Folgenden abgekürzt „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens in ungarischer Sprache in Deutschland. **Der Verein verfolgt damit religiöse und kirchliche Zwecke.**
- (2) Dies soll vor allem in folgender Weise geschehen:
 - a) Verkündigung des Evangeliums, Seelsorge, christliche Unterweisung und weitere Formen der Gemeindegemeinschaft in ungarischer Sprache,
 - b) Anstellungsträgerschaft von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c) Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, den jeweils zuständigen Landeskirchen, den Ortsgemeinden, den Herkunftskirchen (insbesondere URK und ELKU) und ökumenischen Partnern,
 - d) die Beschaffung von Eigenmitteln.
 - e) **Gewähren von Stipendien zur Förderung des theologischen Nachwuchses.**
- (3) Der Verein vertritt die Interessen der ungarisch-sprachigen protestantischen Gemeinden in Deutschland.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und kirchliche** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) **Der Vorstand, die Mitglieder, die Delegierten, die Mitarbeiter und die Gäste des Vereins „NMPGySzE“ und der Mitgliedsgemeinden des Vereins „NMPGySzE“ haben Anspruch nach § 670 BGB auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene**

Auslagen im Rahmen ihrer - im Sinne des Vereinszwecks wahrgenommenen Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein bzw. für die Mitgliedsgemeinden. Dazu zählen insbesondere Reisekosten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Reisenebenkosten Post-, Telefon- und Internetkosten, Fotokopien, Bürobedarf und alle andere, für die Vereinsarbeit notwendigen und nachweisbaren Kosten.

Die Abrechnung dieser Auslagen erfolgt zunächst in den einzelnen Gemeinden und wird zur Last der entsprechenden – durch den Vorstand oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vorgeschriebenen - Kostenstelle bzw. Buchungskonto des Vereins geführt.

Ansprüche auf den Ersatz solcher Anwendungen können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede ungarisch-sprachige Gemeinde in Deutschland sein, die auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie steht. Gemeinde in diesem Sinne ist an solchen Orten, wo regelmäßig Gottesdienst in ungarischer Sprache stattfindet und wo ein gewähltes Presbyterium (Kirchengemeinderat) vorhanden ist. Gemeinden mehrerer Orte, wo Gottesdienste in ungarischer Sprache stattfinden, können durch ein gemeinsames Presbyterium vertreten werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitglieder müssen bereit sein, die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Selbstauflösung der Gemeinde.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das gegen den Zweck und die Satzung des Vereins verstößt, kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 4 Beiträge und Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge: Bei der Gründungssitzung am 31.3.12 wurde ein Beitrag von 50.- Euro im Jahr pro Mitgliedsgemeinde festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beitrag ändern.
- (2) Die weiteren Einnahmen des Vereins können unter anderem aus
 - a) Spenden,
 - b) Zuschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Landeskirchen und der Herkunftskirchen,
 - c) öffentlichen Geldernbestehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäß § 3 sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der URK und der ELKU. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Vertreterinnen und Vertreter der

Evangelischen Kirche in Deutschland können ebenfalls eingeladen werden. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

- (2) Jede Gemeinde mit bis zu 100 Mitgliedern entsendet einen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten erhöht sich entsprechend der Mitgliederzahl um jeweils einen Delegierten pro angefangene weitere 100 Mitglieder. URK und ELKU entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen (z.B. Finanzausschuss, Wahlausschuss).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds,
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzende der Versammlung und von dem Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln mit einfacher Mehrheit durch geheime Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt personenbezogen. Ein Mitglied soll nur einmal im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der oder die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann schriftlich im Umlaufverfahren beschließen, sofern alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Es dürfen nur die baren Auslagen ersetzt werden, die durch die Tätigkeit entstehen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Sorgen für die Buchführung und der Erstellung des Jahresberichts.
- d) Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden;
- e) Vorbereitung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes.

(2) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Herkunftskirchen sind dazu vorab zu hören. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Der Verein muss auch im Falle der Änderung der Satzung ausschließlich religiöse Zwecke verfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne von

§2 (1) der Satzung zu verwenden hat.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

* * * * *

Diese Satzung wurde bei der Gründungssitzung des Vereins am 31.3.2012 in Burbach-Holzhausen von den Vertretern der 8 ungarischen Gemeinden einstimmig angenommen. Dies wird mit den Unterschriften der anwesenden Vertreter bestätigt:

Namen und Adressen aus Gründen des Datenschutzes entfernt.

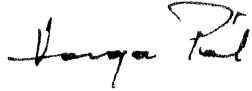
Die Satzung vom 31.3.2012 wurde in den Paragrafen 4 und 6 – auf Wunsch des Amtsgerichts

Hannover – Registergericht - am 27.7.12 geändert und diese Änderungen durch Unterschriften von 7 Mitgliedern bestätigt:

1. für die Gemeinde in München:
2. für die Gemeinde in Stuttgart:
3. für die Gemeinde Ulm:
4. für die Gemeinde Heidelberg:
5. für die Gemeinde Frankfurt:
6. für die Gemeinde Köln:
7. für die Gemeinde Hannover:
8. für die Gemeinde Mainz:

Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 23.3.2013 ergänzt und nach dem Wunsch des Finanzamtes Hannover-Nord im April 2013 zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nochmals in den Paragraphen 2 und 9 vervollständigt.
In dieser Form wurde sie vom Vorstand des Vereins bewilligt und vom Finanzamt Hannover angenommen.

Dietenheim, den 23.5.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Varga', written in a cursive style.

Paul Varga
Vorsitzender